

Nichtsdestoweniger war am Morgen des 4. September der Feind verschwunden, und es folgte nun bis zum 9. September eine unausgesetzte Verfolgung Witboois, die diesen in die größte Bedrängniß brachte und ihn davon überzeugten, daß weiterer Widerstand nutzlos sei. Am 9. September erhielt Major Leutwein von Witbooi eine Botschaft, in der er zum ersten Mal ein ernsthaftes Unterwerfungsangebot machte. „Nunmehr trat an mich,“ heißt es in dem Bericht, wörtlich, „die wichtige Entscheidung über die Frage heran, ob ich den Krieg bis zur Vernichtung Witboois fortsetzen oder dem Letzteren die Rückkehr auf den Boden des geordneten Staatswesens ermöglichen sollte. Im Interesse der Schutzgebiete und des Landeshauptmanns sagte ich mir Folgendes: „Wenn ich Witbooi in seiner derzeitigen ungünstigen Stellung bei Tams angreife, so wird er zweifellos eine weitere Niederlage erleiden. Daß es dabei gelingen würde, den Führer selbst zu fangen oder sonst unschädlich zu machen, schien mir mit Sicherheit aber nicht zu erwarten. Gelingt es Witbooi, mit nur 30 bis 40 Reitern, die sich unschwer einzeln bei Nacht zwischen unseren Absperrungsposten durchschleichen können, zu entkommen, so ist mit dem Siege, der gewiß weitere Opfer kosten wird, nichts erreicht. Mit den zurückgelassenen Weibern und Kindern können wir auch nichts anfangen. Wir müßten sie laufen lassen und ihnen vielleicht, wollen wir sie nicht dem Hungertode preisgeben, sogar das wenige Vieh belassen. Witbooi dagegen, der dann nichts mehr zu verlieren hat, wird seine Leute vollständig zu einer schwer fassbaren Räuberbande ausbilden, welche allmählich wieder durch Zulauf verstärkt werden wird. Uns bliebe dann nur ein fernerer opfervoller Kampf in Aussicht. Und daß Witbooi bei dem Angriff entkommen wird, ist nahezu als sicher anzunehmen. Witbooi ist beim Vorgehen zum Gefecht stets der Letzte, beim Rückzuge dagegen stets der Erste. Es liegt immer in seiner Hand, uns in dem schwer zugänglichen Gelände mit wenigen seiner Leute stundenlang aufzuhalten, sich selbst mit seiner näheren Umgebung in unzugängliche Schlupfwinkel zurückzuziehen, um dann bei Nacht zu entfliehen. Wenn daher Witbooi die ernste Absicht hat, sich der deutschen Regierung zu unterwerfen, so ist es nützlich, auf sein Anerbieten einzugehen und seinen Einfluß nutzbar zu machen, um seine bis jetzt lediglich an Jagd, Krieg und Raub gewöhnten Leute zur Friedensarbeit zu erziehen.“

Unter solchen Gesichtspunkten beschloß ich, die Unterwerfung Witboois anzunehmen und, sofern die Hauptsache, nämlich Gewinnung von Ruhe und Frieden für das Schutzgebiet erreicht wurde, in den Nebendingen entgegenzukommen.

Ich begab mich persönlich zur weiteren Verhandlung in das Lager Witboois, da ich aus Erfahrung wohl wußte, daß schriftlich mit ihm schwer zum Ziele zu kommen sei. Nach dreimaliger Zusammenkunft gab Witbooi die förmliche Erklärung ab, daß er sich und sein Volk der deutschen Schutzherrschaft unterwerfe. Als zukünftiger Wohnort wurde ihm Gibeon angewiesen, wo eine Abtheilung der Schutztruppe stationirt wird. Gegenwärtig ist Witbooi nach Gibeon in Marsch gesetzt und wird dort, da er nur langsam marschiren kann, gegen Anfang der Regenzeit eintreffen.“

Nach dem weiteren Bericht ist nicht daran zu denken, daß Witbooi noch einmal kriegerische Neigungen verspüren wird, und so ist es denn, Dank dem energischen Vorgehen Major Leutweins, gelungen, in Südwestafrika den Frieden herzustellen, dessen die Kolonie dringend bedarf.

Neuigkeiten aus der Verwaltung.

Unter dem Titel „Mobilmachungsbüchlein für Gemeindevorsteher“ ist bei J. F. Starke in Berlin eine gedrängte und leichtverständliche Zusammenstellung der Vorschriften erschienen, die für die örtlichen Behörden im Falle einer Mobilmachung in Betracht kommen. Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Kriegsminister für zweckmäßig erklärt, daß jede Gemeindebehörde (Magistrat bezw. Bürgermeister, Landgemeinde- und Gutsvorsteher) ein Exemplar des „Mobilmachungsbüchleins“ zur Kenntnißnahme und amtlichen Verwahrung erhält.

Politische Tagesfragen.

Dem Kaiser

hatte am 5. November eine in Moers tagende Versammlung des Bundes der Landwirthe ein Huldigungstelegramm gesandt, worin „in dem Kampfe für Religion, für Sitte und Ordnung gegen die Parteien des Umsturzes die Niederrheinischen Männer vom Bunde der Landwirthe treue Heeresfolge“ gelobten. Darauf ist folgende telegraphische Antwort erfolgt:

„Herrn Freiherrn von Plettenberg-Mehrums, Moers. Seine Majestät der Kaiser und König lassen für den Huldigungsgruß bestens danken und haben Allerhöchst Sich gefreut, das Ihre am Pregel gesprochenen Worte am Rheine Wiederhall gefunden haben. Auf Allerhöchsten Befehl (gez.) von Lucanus, Geheimer Rabinetsrath.“

Wechsel im Justizministerium.

Der Reichs- und Staatsanzeiger vom 14. November meldet amtlich:

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Staats- und Justizminister Dr. von Schelling die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amt unter Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers sowie unter Verleihung des Großkreuzes des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub in Brillanten in Gnaden zu bewilligen, und

den Ober-Landesgerichts-Präsidenten Schönstedt in Celle zum Staats- und Justizminister zu ernennen.

Dr. Ludwig Hermann v. Schelling, als Sohn des Philosophen Friedrich Wilhelm Joseph Schelling am 19. April 1824 in Erlangen geboren, promovirte schon mit 18 Jahren summa cum laude in der philosophischen Fakultät der Berliner Hochschule. Am 12. Dezember 1844 wurde er als Assistent vereidigt, 1849 zum Assessor ernannt, 1854 als Staatsanwalt in Hedingen angestellt und 1857 in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht berufen, in welchem Jahre er gleichzeitig mit seinem Vater in den Adelsstand erhoben wurde. 1861 zum 1. Staatsanwalt des Berliner Stadtgerichts befördert, wurde v. Schelling bei der damaligen Revidirung des Entwurfes einer Strafprozeßordnung von 1851 herangezogen; sein Entwurf wurde durch Königl. Verordnung als Strafprozeßordnung für die 1866 erworbenen neuen preussischen Landestheile eingeführt. 1863 zum Appellationsgerichtsrath in Glogau ernannt, wurde er 1866, nachdem er bereits einige Zeit als Hilfsarbeiter im Ministerium gewesen war, Geheimer Justizrath und Vortragender Rath im Justizministerium, wo er 1869 zum Geheimen Ober-Justizrath aufrückte. Anfangs 1874 kam er als Appellationsgerichtspräsident nach Halberstadt, wurde aber schon am Schlusse des Jahres als Obertribunals-Vizepräsident nach Berlin zurückberufen, nachdem er bereits vorher in die Kommission zur Berathung des Plans für die Aufstellung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs berufen war. Ende 1876 wurde er Unterstaatssekretär im Justizministerium und nahm in dieser Stellung Antheil an den Arbeiten, die zur Einführung der Justizorganisation erforderlich waren. Am 19. November 1879 als Nachfolger Friedbergs, der das preussische Justizministerium übernahm, zum Unterstaatssekretär des Reichs-Justizamts mit dem Titel eines Wirklichen Geheimen Raths ernannt, wurde v. Schelling, als am 31. Januar 1889 v. Friedberg seinen Abschied als Justizminister erhielt, wiederum dessen Nachfolger als Justizminister.

Der neue Justizminister, Karl Heinrich Schönstedt, am 6. Januar 1833 in Broich bei Mühlheim a. d. Ruhr als Sohn eines Patrimonialrichters geboren, steht seit 1853 im Justizdienst. Nach Erledigung des Vorbereitungsdienstes im Bezirk des Appellationsgerichtsbezirks Hamm wurde Herr Schönstedt im April 1859 nach bestandener Staatsprüfung zum Gerichtsassessor ernannt. 1865 wurde er Kreisrichter bei der Gerichtsdeputation in Broich, kam 1867 in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Duisburg und wurde im Oktober 1872 Appellationsgerichtsrath in Glogau. 1875 an das Appellationsgericht Frankfurt a. M. versetzt, wurde er dort bei der Justizreorganisation am 1. Oktober 1879 zum Landgerichtsdirektor ernannt. Im März 1883 erfolgte seine Beförderung zum Landgerichts-Präsidenten in Neuwied, von wo er im Herbst 1887 an das Landgericht in Cassel versetzt wurde. Am 28. Juli 1892 wurde er als Nachfolger des verstorbenen Präsidenten Bardeleben als Oberlandesgerichts-Präsident nach Celle berufen.

Der Bundesrath

hat am 15. November die Berichte der Ausschüsse über den Entwurf des Etats der Marineverwaltung zum Reichshaushalts-Etat für 1895/96, über den Entwurf des Etats der Post- und Telegraphenverwaltung und über den Entwurf des Etats der Reichsdruckerei zum Reichshaushalts-Etat für 1895/96 genehmigt.